

Satzung

Knirps e.V. - Verein der Förderer und Freunde des Kindergartens St. Suitbert

In der Fassung vom 25.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Knirps e.V. - Verein der Förderer und Freunde des Kindergartens St. Suitbert". Der Verein ist im Vereinsregister Montabaur unter der Nummer VR 11585 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Erziehung. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) Verbesserung und Ergänzung der Ausstattung, z.B. Medien, Arbeitsmaterial für besondere Aktivitäten (Theater, Töpfern, Emaillieren etc.), Fachliteratur, Musikinstrumente
- b) finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- c) Förderung der Fortbildung von Kindergartenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und soll den Namen, den Vornamen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers erhalten. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Mitglied können auch juristische Personen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Schlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit. Für die letztgenannten drei Positionen kann je ein/e Vertreter/in gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über €2000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich erteilt ist.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vergabe von Vereinsmitteln für Förderprojekte im Sinne von §2
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats zu erfragen.

Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die rechtliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Aus ihm sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hervorgehen.

Bei Übereinstimmung im Vorstand kann in Einzelfällen ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt werden; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied für den Beirat ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirates sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sind in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten des Vereins. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über €2000,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Jahr muss eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht zur Teilnahme an den Diskussionen. Sie haben aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind über die Termine von Beiratssitzungen zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch diese/r verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall beschließen die erschienen Beiratsmitglieder den/die Sitzungsleiter/in. In jeder Sitzung verständigt sich der Beirat über einen/eine Schriftführer/in.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Diskussionen und Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied Schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits zu Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre im zweiten Quartal stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Hönningen und durch Aushang am schwarzen Brett im Kindergarten St. Suitbert. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, die deren/dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Tagungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion zu Wahlvorschlägen und des Wahlgangs einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Protokollführer und die Stimmenzähler werden vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch Die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Letztere Bestimmung gilt auch für einen Beschluss zur Zweckänderung des Vereins. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genau Wortlaut anzugeben.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Abgegebenen gültigen Stimmen.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Träger, dem Kindergartenzweckverband Bad Hönningen/Rheinbrohl/Hammerstein für den Kindergarten St. Suitbert, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.